

**ORGANISATIONSREGLEMENT**

**der Schweizerischen Kommission  
für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)  
für die berufliche Grundbildung  
Keramikerin EFZ / Keramiker EFZ**

vom 1. Januar 2020

**1. Zweck und rechtliche Grundlagen**

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) für Keramikerin EFZ / Keramiker EFZ vom 1. Juni 2010 (Stand am 3. März 2020) definiert in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q). Sie ist ein strategisches Organ der Trägerschaft und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 Berufsbildungsgesetz (BBG).

**2. Aufgaben**

Die Aufgaben der Kommission B&Q sind in Art. 23 Abs. 4 der Bildungsverordnung Keramikerin / Keramiker EFZ wie folgt festgelegt:

- Sie überprüft die Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFJ die entsprechende Änderung zu beantragen.
- Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

**3. Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung der Kommission B&Q ist in Art. 23 Abs. 1 der Bildungsverordnung Keramikerin / Keramiker EFZ wie folgt festgelegt:

- drei bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern von swissceramics – Verband Schweizer Keramik;
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft und der schulisch organisierten Grundbildung;
- je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

#### 4. Organisation

- Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- Gibt es eine Vakanz, sucht die OdA innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied.
- Es wird mindestens 1 x jährlich eine Sitzung durch das Präsidium einberufen; weitere Sitzungen nach Bedarf.
- swissceramics übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll erhalten die Mitglieder der Kommission B&Q, die zugezogenen Fachleute, der Vorstand von swissceramics. Weiteren betroffenen Kreisen wird das Protokoll zur Verfügung gestellt.
- Die Mitglieder der Kommission B&Q beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bring-pflichten bezüglich Information.

#### 5. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

- Entscheide in der Kommission B&Q werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- Für einen Beschluss müssen alle Verbundpartner anwesend sein. Von Seiten von swissceramics sowie der Fachlehrerschaft müssen 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sein.
- Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
- Bei Entscheidungen, die nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der Anwesenden OdA-Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- Die Kommission B&Q ist ein strategisches Organ der Trägerschaft. Sie hat insbesondere in Finanzfragen keine Entscheidungskompetenz.

#### 6. Finanzen

Die Kommission B&Q verfügt über kein Budget. Die Mitglieder der Kommission B&Q werden für ihre Mitarbeit von ihren jeweiligen Organisationen entschädigt.

#### 7. Anpassungen des Organisationsreglements

Jedes Mitglied der Kommission B&Q kann einen Antrag auf Änderung des Organisationsreglements stellen. Die Kommission B&Q fällt einen Entscheid als Vorschlag zu Händen der Trägerschaft swissceramics, Verband Schweizer Keramik.

#### 8. Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement für die Kommission B&Q Keramikerin/Keramiker EFZ tritt am 1. Januar 2020 nach der Unterzeichnung durch swissceramics in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

*swissceramics*, die Präsidentin

Lynn Frydman Kuhn